Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)" in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinden Geeste und Emsbüren im Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI I S. 1474), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBI. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)" erklärt.
- (2) Das LSG "Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)" umfasst einen ökologisch durchgängigen Flusslauf mit gut entwickelter Wasservegetation und zumindest teilweise naturnahen Ufern und dessen Aue mit feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Waldkomplexen, Binnendünen sowie mageren Wiesen und Weiden. Es liegt in der naturräumlichen Region "Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung" und befindet sich hauptsächlich im Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Außerdem umfasst das LSG kleine Bereiche in der Gemeinde Geeste im Norden und in der Gemeinde Emsbüren im Süden der Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems).
- (3) Die Grenze des LSG "Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)" ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2), den 8 maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 4 11), den 8 Karten zur landwirtschaftlichen Nutzung im Maßstab 1:10.000 (Anlage 12 19) und der Übersichtskarte zu den Teilabschnitten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 3).
 Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen (Ems) Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), sowie beim Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen und den Gemeinden Geeste und Emsbüren unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG "Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)" ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 013 "Ems" (DE 2809-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)" ist ca. 785,7 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.
 - Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Ems und ihrer Aue mit den spezifischen Lebensraumbedingungen. Das LSG umfasst dabei das im Westen der Stadt Lingen (Ems) gelegene Niederungsgebiet der Ems von der Eisenbahnbrücke an der Schüttorfer Straße (L40) im Süden bis zur

Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems) bei Geeste im Norden und zusätzlich kleine Bereiche des Landkreises Emsland im Süden von Lingen in der Gemeinde Emsbüren und im Norden in der Gemeinde Geeste. Naturräumlich liegt das LSG in der Region "Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung" und gliedert sich hauptsächlich in die naturräumlichen Einheiten "Meppener Emstal" (nördlicher Teil) und "Lingener Emstal" (südlicher Teil). Im Bereich des "Meppener Emstals" mäandriert die Ems stark durch eine weite Talaue mit vorwiegend sandigen Böden und vereinzelten Düneninseln, während die Ems im Bereich des "Lingener Emstals" zwischen den Lohner Bergen und dem Poller Sand eingezwängt ist und deshalb hier nur wenig mäandriert. Dieser Talbereich ist durch sandige und meist trockene Böden und einen mäßig ausgebauten Flussverlauf gekennzeichnet.

Das LSG wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt, wobei intensiv genutztes Grünland, Sandäcker sowie Fichten- und Kiefernforste die vorherrschenden Nutzungstypen darstellen. Neben den Forsten kommen außerdem naturnahe Buchen- und Eichenmischwälder auf sandigen oder lehmigen Böden, naturnahe Feldgehölze, Bereiche trockener Sandheide und basenreiche Sand-Magerrasen vor.

(2) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Besonderer Schutzzweck des LSG "Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)" ist die Entwicklung und Wiederherstellung:

- eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern mit z. B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum standorttypischer Fischarten und mit Eignung für Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*).
- von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u. a. als Lebensraum von Froschkraut (*Luronium natans*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*).
- von Feuchtgrünland, Röhrichten und Seggenriedern sowie Quellbereichen.
- naturnaher Waldkomplexe, insbesondere von Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwäldern in der Talaue sowie in den höher gelegenen Teilen der Flussaue und an den Talrändern der Eichen- und Buchenwälder.
- von Eichen- und Buchenaltholz sowie Totholz in Wäldern und Feldgehölzen u. a. als Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).
- von Binnendünen in der Emsaue und am Talrand mit Zwergstrauchheiden, Wacholderheiden, Borstgras- und Sandmagerrasen sowie von mageren Wiesen und Weiden, zum Teil als Lebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- von mageren Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*) oder Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*).
- (3) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
 - 1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) 91E0 Auenwälder mit Weide
 - Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Erzgrauer Uferläufer (*Elaphrus aureus*), Silber-Weide (*Salix alba*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) oder Sumpf-Calla (*Calla palustiris*).
 - 2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von niedrigen bis mittelhohen Zwergstrauchheiden auf trockenen, gehölzarmen und wenig verbuschten Dünen des Binnenlandes mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und vereinzelt eingestreuten Behaarten und/oder Englischen Ginster (*Genista angelica/pilosa*), offenen Sandstellen und örtlichen Bereichen mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder Moosen einschließlich ihrer typischen Tierund Pflanzenarten, wie z. B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Steppengrashüpfer (*Chortippus vagans*) oder Sand-Segge (*Carex arenaria*).

b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).

c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung/Förderung nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Stillgewässer mit überwiegend stickstoffarmen Böden, sandigem, lehmigem oder steinigem Substrat, klarem Wasser, natürlichen oder nutzungsbedingten periodischen Wasserstandschwankungen sowie unbeschatteten Uferbereichen mit Rohbodenbereichen die eine standorttypische Vegetation aus Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Gesellschaften aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Kreuzkröte (Bufo calamita), Kleine Moosjungfer (Leucorrhinia dubia), Untergetauchter Sellerie (Apium inundatum), Nadel-Sumpfsimse (Eleocharis acicularis), Pillenfarn (Pilularia globulifera), Knorpelkraut (Illecebrum verticallatum) oder Wassernabel (Hydrocotyle vulgaris).

d) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung/Förderung naturnaher, nährstoffreicher Stillgewässer mit freischwimmender oder submerser Wasservegetation und gut entwickelter Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut- und/oder Froschbissgesellschaften einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Wasserschwade (*Glyceria maxima*) oder Astiger Igelkolben (*Sparganium erectum*).

e) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung/Förderung naturnah strukturierter, planarer Fließgewässer mit allenfalls mäßig ausgebauten, unbegradigten und durchgängigen Fließgewässerstrecken, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, zumindest partiellen naturnahen Auwaldund Gehölzsäumen in den Uferbereichen und gut entwickelter flutender Wasservegetation einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wassersternarten (Callitriche spp.), Knoten-Laichkraut (Potamogeton nodosus), Einfacher Igelkolben (Sparganium emersum) oder Gewöhnliches Pfeilkraut (Sagittaria sagittifolia), sowie die Sicherung der funktionellen Konnektivität der Fließgewässer mit den wasserabhängigen, temporär überschwemmten Biotopen ihrer Auen.

f) 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

Erhaltung/Förderung von dichten oder lockeren Wacholderbeständen auf trockenen bis frischen, basen- und nährstoffarmen Sandböden mit Arten der Zwergstrauchheiden oder Magerrasen im Unterwuchs, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) oder Gemeiner Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*).

g) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung/Förderung von artenreichen Hochstaudenfluren an feuchten bis nassen, nährstoffreichen Gewässerufern oder Waldränder mit höchstens geringen Anteilen von Nitrophyten und Neophyten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) oder Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*).

h) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren, mäßig trockenen bis frischen Böden mit allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. RotBuche (Fagus sylvatica), Stiel-Eiche (Quercus robur), Stechpalme (Ilex quifolium), Faulbaum (Frangula alnus), Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa) oder Vielblütige Weißwurz (Polygonatum multiflorum).

i) 9130 Waldmeister-Buchenwald

Erhaltung/Förderung von buchendominierten Wäldern auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit naturnahen Entwicklungsphasen im kleinräumigen, mosaikartigen Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz und Vorkommen von Zeigerarten für basen- oder nährstoffreiche Standorte in der Krautschicht, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rot-Buche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Stechpalme (Ilex aquifolium) oder Waldmeister (Galium odoratum).

j) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Erhaltung/Förderung von Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern auf mäßig bis gut nährstoffversorgten, grundwassernahen oder staufeuchten Böden außerhalb der Flussauen mit artenreicher Krautschicht, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*) oder Weißdorn (*Crataegus spp.*).

k) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung/Förderung naturnaher, von Stiel- oder Traubeneiche dominierter Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder auf mäßig trockenen bis trockenen, sandigen oder lehmigen Böden mit einer von Säureanzeigern geprägten Krautschicht, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), *Waldkiefer (Pinus sylvestris) oder Pfeifengras (Molina caerulea*).

I) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher Eichen- und Edellaubmischwälder in regelmäßig überfluteten Bereichen der Auen großer Flüsse, mit auentypischen Habitatstrukturen, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*).

3. Der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Biber (Castor fiber)

Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, strukturreichen Randstreifen und störungsfreien Auen (mit Gehölz bestandene Weich- und Hartholzauen), Schaffung von kommunizierenden Ge-

wässersystemen ohne Wanderbarrieren, extensiver Gewässerpflege und Entflechtung von Nutzungskonflikten.

b) Fischotter (Lutra lutra)

Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit hoher Gewässergüte und natürlicher Dynamik, Fließgewässer begleitenden Auewäldern, strukturreichen Randstreifen, Ufergehölzen und störungsfreie Auen mit reichem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen und Förderung der barrierefreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang von Fließgewässern.

c) Bitterling (Rhodeus armanus)

Erhalt/Förderung einer Emsaue mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus sommerwarmen und bei Hochwasser vernetzten Altwässern, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigem oder schlammigem Grund, ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose zur Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings.

d) Steinbeißer (Cobitis taenia)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Steinbeißers durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, überflutungsabhängiger Flussauen mit einem verzweigten Gewässernetz und sommerwarmer, durchgängiger Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, sandiger Sohle, mäßiger Wasservegetation und naturraumtypischer Fischbiozönose.

e) Groppe (Cottus gobio)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Groppe in sauberen und sommerkalten, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit einer reich strukturierten, festen Sohle (mit Anteilen von Kies, Steinen und Totholz), flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

f) Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit überströmten Kiesbänken und Feinsedimentbänken, Flachwasserzonen sowie Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet.

g) Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhalt und Wiederherstellung verzweigter Auenlebensräume und langsam fließender Bäche und Flüsse mit dichter submerser Vegetation und lockerer, schlammiger Sohle auf sandigem Untergrund.

h) Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Erhalt/Förderung von alt- und totholzreichen Buchenwäldern und traubeneichenreichen Kiefernforsten mit lichten Waldbeständen, stark dimensionierten vermorschten bzw. vermoderten Wurzelstöcken und Hochstubben absterbender, toter oder anbrüchiger Laubbäume (insbesondere Eichen) vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie Erhalt von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachgewachsenes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

i) Froschkraut (*Luronium natans*)

Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger Vegetation an den Rändern basenarmer, oligo- bis mesotropher Gewässer und deren Ufern sowie jahreszeitlich

schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichend Lichteinfall während der Vegetationsperiode.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden die folgenden Handlungen untersagt:

- abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge im LSG in der freien Flur abzustellen. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten nicht als Wege.
- 2. das LSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen.
- 3. Straßen und Wege ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Nachweis der Verträglichkeit neu anzulegen oder auszubauen. Davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite. Mit Ausnahme von zertifiziertem Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bauund Ziegelschutt sowie Straßenaufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen abgeladen bzw. gelagert werden.
- 4. Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04.-15.07. nicht angeleint laufen zu lassen. Die Leinenlänge darf 1,5 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 5. im Geltungsbereich unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
- 6. Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
- 7. zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
- 8. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
- 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
- Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszusetzen oder anzusiedeln.
- 11. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- 12. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und

Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Einschränkungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.

- 13. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
- 14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern.
- 15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
- 16. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Grüppen oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
- 17. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
- 18. Gewässer I., II. und III. Ordnung und deren Gewässerrandstreifen unbeschränkt zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen. Zur Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen und zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie der Tier- und Pflanzenarten an Gewässern, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen der wertbestimmenden Lebensraumtypen 3130, 3150, 3260 (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) e) dieser Verordnung) aufweisen, ist die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen alternierend im 2 Jahres-Rhythmus erlaubt bzw. verboten. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung zulässig. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung unzulässig. Entlang aller Gewässer I. und II. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, gilt dieses Verbot auf einen 5 m breiten und entlang von Gewässern III. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, auf einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen.
- 19. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde. Weiterhin ausgenommen sind der Neubau und die Erweiterung von Bauvorhaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Hofstelle stehen und nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 BauGB privilegiert sind.
- 20. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden.
- 21. Bootsstege ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde neu anzulegen.
- 22. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber und Fischotter ausgeschlossen sind.

- 23. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen.
- 24. Grünland in Acker umzunutzen.
- 25. auf Ackerflächen:
 - a) das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern.
 - b) Erdsilos, Dunglagerplätze und Feldmieten (mit Ausnahme vorübergehend gelagerter Kartoffeln) anzulegen sowie geborgenes Erntegut zu lagern.
 - c) landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
- 26. auf Grünlandflächen:
 - a) das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
 - b) Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen.
 - c) landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
 - d) die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; Über- oder Nachsaaten sind erlaubt.
 - e) Gülle, Gärreste und Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen.
 - f) von außen nach innen zu mähen.
- 27. auf Grünlandflächen, die sich im öffentlichem Eigentum befinden, zusätzlich:
 - a) organisch oder mineralisch zu düngen.
 - b) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - c) vom 01.03.-15.06. maschinelle Bodenbearbeitungen durchzuführen.
 - d) vor dem 15.06. zu mähen.
 - e) bis zum 15.06. eine Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GV/GVE) Weidetiere/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).
- 28. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmende Lebensraumtypen 2330 "Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen" oder 5130 "Formationen von Juniperus communis auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen" (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 b) und g) dieser Verordnung) kartiert wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet.):
 - a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - b) vor dem 01.06. eines jeden Jahres zu beweiden. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Großvieheinheiten (GV/GVE) Weidetieren/ha und ohne Zufütterung beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.
- 29. die landwirtschaftliche Nutzung (mit Ausnahme der Weidenutzung) eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante aus. Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.
- 30. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung kartiert wurden, <u>ohne</u> die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden.
 - b) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
 - c) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

- d) In Altholzbeständen sind die Holzentnahme und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
- e) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
- f) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
- g) Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
- h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden.
- Eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.
- j) Ein Neu- und Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- k) Eine Entwässerungsmaßnahme auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9160, 9190, 91E0 und 91F0 zugeordnet wurden, erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- 31. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand "B" oder "C" aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 30 dieser Verordnung, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horstund Höhlenbäumen bleiben unberührt.
 - c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
 - d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9160, 9190, 91E0, 91F0 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
 - f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9110, 9120 und 9130 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand "B" und "C" zugeordnet werden, dargestellt.

32. In Wäldern, die dem besonderen Artenschutz dienen oder eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Hirschkäfer sind und in denen der Hirschkäfer kartiert bzw. nachgewiesen wurde (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 h) dieser Verordnung) zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 30 dieser Verordnung ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Hirschkäfernachweis der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Je vollem Hektar der sonstigen Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers müssen mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der sonstigen Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) In Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. 31 08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Der Erschwernisausgleich für Waldgebiete in diesem Landschaftsschutzgebiet richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald EA-VO-Wald) vom 31.05.2016.

(2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 - das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäß betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
 - Freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 - 3. "Anfüttern" beim Angeln nur, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entstehen.
 - 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten größtmöglich ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur schnellen Flucht bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireisnaht oder Feder-Metallbügeln).

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
 - Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
 - 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 - 3. Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung (gemessen von der Böschungsoberkante) ist verboten. Die Verwendung einseitig begehbarer Lebendfallen aus Holz oder Beton von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt sofern sichergestellt ist, dass diese täglich bzw. bei elektronischem Auslösesignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.
 - 4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren im und auf dem Wasser ist verboten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
 - 1. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
 - 2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 - 3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in den Nutzungskarten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 30 32 dieser Verordnung. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (8) Soll von den Verboten des § 4 Abs. 1 7 dieser Verordnung abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Freigestellt ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzung der Ems als Bundeswasserstraße (Binnenschifffahrt). Gemäß § 4 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und insbesondere die Bestimmungen der §§ 33 bis 35 BNatSchG zu berücksichtigen.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 - 1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
 - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - c) Beweidung mit Schafen,
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern, Mooren und sonstigen Sumpfbiotopen,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - f) Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
 - g) Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) Wälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung nicht als wertbestimmende Lebensraumtypen kartiert wurden, sollen nach Möglichkeit über Förderprogramme begünstigt werden. Die Bewirtschaftung sollte unter den folgenden Maßgaben erfolgen:
 - Bei der Holzentnahme und der Pflege erfolgt eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
 - 2. Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwälder.
 - 3. Ausschließliche Förderung und Einbringung lebensraumtypischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.
 - 4. Keine aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten sowie keine Umwandlung von Beständen aus lebensraumtypischen Baumarten in Bestände aus nicht lebens-

raumtypischen Baumarten. Eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, ist im Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.

(4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 - 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
 - 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 - 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
 - 4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" vom 16.04.1981 für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft. Die Naturschutzgebiete (NSG) "Biener Busch", "Sandtrockenrasen am Biener Busch", "Wachendorfer Wacholderhain" und "Wacholderheide" behalten in Ihrer jetzigen Abgrenzung und mit der derzeit rechtmäßigen Verordnung vorläufig ihre Gültigkeit.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), den 27.07.2020

Krone Oberbürgermeister

Anlage 1 zur LSG Verordnung "Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)"

Liste der Baumarten, die innerhalb und außerhalb der als Lebensraumtypen kartierten Waldgebiete gefördert werden sollen (siehe § 7 Abs. 3 Nr. 3 der VO):

Stiel-Eiche (Quercus robur)

Trauben-Eiche (Quercus petraea)

Rot-Buche (Fagus sylvatica)

Hainbuche (Carpinus betulus)

Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)

Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)

Feld-Ahorn (Acer campestre)

Eberesche (Sorbus aucuparia)

Feld-Ulme (*Ulmus minor*)

Flatter-Ulme (Ulmus laevis)

Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)

Echte Traubenkirsche (Prunus padus)

Moorbirke (Betula pubescens)

Sandbirke (Betula pendula)

Salweide (Salix caprea)

Zitterpappel (Populus tremula)

Stechpalme (*Ilex aquifolium*)

Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Liste der Baumarten, die nicht innerhalb der als Lebensraumtypen erfassten Waldgebiete angepflanzt werden dürfen bzw. die gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 der VO in allen Waldgebieten nicht angepflanzt werden sollten.

Gemeine Fichte (Picea abies)

Rot-Eiche (Quercus rubra)

Robinie (Robinia pseudoacacia)

Späte Traubenkirsche (Prunus serotina)

Nordmanntanne (Abies nordmanniana)

Japanische Lärche (Larix kaempferi)

Sitka-Fichte (Picea sitchensis)

Gewöhnliche Douglasie (Pseudotsuga menziesii)

Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) [mit Ausnahme des Wald-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche"]